

(5) G



UPOV/C/VI/15
Originalfassung: französisch
Datum: 10. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

FINANZORDNUNG

(gemäß dem in Artikel 20 des am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vorgeschriebenen Verfahren am 29. Oktober 1970 angenommen und am 10. November 1972 abgeändert)

Artikel 1

Annahme der Finanzordnung
der WIPO

Die Finanzordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (im folgenden als "die vorliegende Ordnung" bezeichnet) besteht mutatis mutandis und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Artikel aus der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angewandten Finanzordnung und deren Durchführungsbestimmungen (im folgenden jeweils als "Ordnung" bzw. als "Durchführungsbestimmungen" bezeichnet) mit allen späteren Änderungen.

Artikel 2

Vorbereitung des Haushaltsplans

Die Artikel 3.2, 3.3 und 3.4 der Ordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Der Generalsekretär legt dem UPOV-Rat spätestens am 1. September jedes Jahres den Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Billigung vor.
- b) Der Haushaltsplan muss vor Beginn des Rechnungsjahres vom Rat gebilligt werden.
- c) Nach Billigung des Haushaltsplans ist der Generalsekretär ermächtigt, die darin vorgesehenen Ausgaben und Zahlungen in Höhe der im Haushaltsplan festgelegten Summen vorzunehmen.

Artikel 3Geschäftsbericht

Artikel 6 der Ordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres überreicht der Generalsekretär dem UPOV-Rat und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der UPOV einen Geschäftsbericht über seine Amtsführung, die Tätigkeit und die finanzielle Lage der UPOV.
- b) Der Generalsekretär legt diesen Bericht nach dessen Prüfung durch den Rat sämtlichen Verbandsstaaten vor.

Artikel 4Verwaltungskonten (Jahresabschluss)

Artikel 7 der Ordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Der Generalsekretär legt innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss der UPOV vor. Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten den Jahresabschluss und den von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem UPOV-Rat vor.
- b) Der Rat prüft die Ausgaben und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben vorschlagen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt worden ist. Es steht der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der UPOV zu, die erwähnte Beteiligung nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO festzulegen.
- c) Der Rat billigt die Ausgaben nach deren Prüfung gemäss Artikel 24 des Übereinkommens.

Artikel 5Mehreinnahmen und Defizite

Artikel 8 der Ordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Falls sich nach Billigung des Jahresabschlusses ein Einnahmenüberschuss ergibt, so wird dieser dem Reservefonds gutgeschrieben.
- b) Falls sich nach Billigung des Jahresberichtes ein Defizit ergibt, das nicht aus dem Reservefonds gedeckt werden kann, so beschliesst der Rat entsprechende Massnahmen zur Behebung dieses Tatbestandes.

Artikel 6Beitragszahlungen der Verbandsstaaten

Artikel 9.1 der Ordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die für ein Jahr festgesetzten Beiträge sind innerhalb des Monats Januar des betreffenden Jahres einzuzahlen.

Artikel 7Finanzkontrolle

1. Der letzte Satz des Artikels 10.1b) der Ordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In Ausübung seiner Kontrolltätigkeit ist dieser Beamte dem Rat der UPOV direkt verantwortlich.

2. Die beiden letzten Sätze des Artikels 10.2 der Ordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

In diesem Falle fügt der Kontrolleur seinem Sichtvermerk einen Bericht bei, den er sofort und persönlich dem Präsidenten des UPOV-Rates vorlegt. Der Präsident berichtet dem Rat hierüber zur Information.

3. Der Artikel 1.b) der Durchführungsbestimmungen wird durch die unter 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Bestimmungen ersetzt.

Artikel 8Betriebsmittelfonds

1. Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.

2. Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.

3. Der Betriebsmittelfonds dient

- a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind;
- b) der Deckung von unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;
- c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

4. Die dem Fonds gemäss Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäss 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c) erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.

5. Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtgut haben der UPOV gutgeschrieben.

Artikel 9Zahlungsverpflichtungen

Der Artikel 2.a) der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

Falls eine Ausgabe lediglich die UPOV betrifft, wird eine Zahlungsverpflichtung vom Generalsekretär der UPOV oder einem durch diesen zu bestimmenden Beamten und vom Kontrolleur unterzeichnet.

Artikel 10Zahlungen

1. Absatz a)iii) des Artikels 3 der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt, wenn die Zahlungen lediglich die UPOV betreffen: "iii) durch den Generalsekretär der UPOV oder einen durch diesen zu bestimmenden Beamten, wenn die Zahlung lediglich die UPOV betrifft."

2. Wenn eine Zahlung lediglich die UPOV betrifft, so ist die Bezugnahme auf den Direktor am Ende des ersten Satzes von Artikel 3 der Durchführungsbestimmungen als eine Bezugnahme auf den Generalsekretär der UPOV zu verstehen.

Artikel 11Entgegennahme von Zahlungen

Absatz c) von Artikel 4 der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Schecks, die vom Büro der UPOV an die eigene Order ausgeschrieben wurden, sowie alle anderen Zahlungsaufträge des Büros der UPOV an eine Bank, an das Postscheckamt oder an eine andere Person zur Auszahlung von Bargeld müssen von zwei Beamten, nämlich dem Generalsekretär der UPOV oder einem von diesem zu bestimmenden Beamten und dem Kontrolleur oder, falls dieser verhindert sein sollte, durch den Leiter der Finanzabteilung unterzeichnet sein.

Artikel 12Änderungen der vorliegenden Ordnung

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichnet wurde, der Bestimmungen über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit der UPOV mit den von den BIRPI verwalteten Verbänden, die am 21. Oktober 1969 vom Schweizerischen Bundesrat gebilligt wurden, kann die vorliegende Finanzordnung - einschliesslich aller späteren Änderungen, die auf Grund von Abänderungen der Ordnung und der Durchführungsbestimmungen (siehe Artikel 1) vorgenommen werden können - durch den Rat der UPOV abgeändert werden.

2. Alle Änderungen müssen, nach Anhören der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten angenommen werden.